

**Sicherheitsdirektion für
NIEDERÖSTERREICH**

Oberzellergasse 1
1030 WIEN

Im Wege der

BH Wien-Umgebung
Außenstelle Schwechat
Hauptplatz 4
2320 SCHWECHAT

25.11.1996

Die unterzeichneten Proponenten zeigen hiermit gemäß § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Vereinsgesetzes 1951, Bgbl. Nr. 233 i.d.g.F. unter Anschluß von drei Statutenexemplaren die beabsichtigte Bildung des Vereines mit dem Namen

**PARTNERSCHAFT in GRAMATNEUSIEDL
KONSUMENTEN - UNTERNEHMER**

und dem Sitz in 2440 Gramatneusiedl an.

Uns ist bekannt, daß die im § 5 Abs. 2 leg. cit. festgesetzte Frist von sechs Wochen erst ab dem Tag zu laufen beginnt, an dem die Anzeige bei der Sicherheitsdirektion für NÖ einlangt.

1. Auzinger Walter
Julius Jung Gasse 3
2440 Gramatneusiedl
2. Franz BLAHA
Hauptplatz 12
2440 Gramatneusiedl
3. Günther KLAPA
Hauptplatz 9
2440 Gramatneusiedl
4. Gerhard MOSER
Hauptstraße 72
2440 Gramatneusiedl

S T A T U T E N

der

PARTNERSCHAFT in GRAMATNEUSIEDL

KONSUMENTEN - UNTERNEHMER

Pkt. 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEIT DES VEREINES.

- 1.1. Der Verein führt den Namen „PARTNERSCHAFT in GRAMATNEUSIEDL
KONSUMENTEN - UNTERNEHMER“
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz im
Gasthaus HUMANN Paul
Weinbergweg 3
2440 Gramatneusiedl.
- 1.3. Er erstreckt seinen Tätigkeit auf das Gebiet der Marktgemeinde Gramatneusiedl und der angrenzenden Gemeinden.
- 1.4. Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des § 11 des o.a. Vereinsgesetzes ist derzeit nicht beabsichtigt.

Pkt. 2 ZWECK DES VEREINES.

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, ist eine Partnerschaft zwischen Konsumenten und Unternehmer.

Er bezweckt durch gemeinsame Aktionen größtmöglichen wirtschaftlichen Nutzen und Förderung des Images der ortsansässigen, wirtschaftlich tätigen Mitglieder unter Einbezug der Konsumenten zu erreichen.

Pkt. 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES.

Der Vereinszweck soll durch u.a. ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

- 3.1. Ideelle Mittel: Versammlungen, Mitteilungen, Veranstaltungen, Werbemaßnahmen.
- 3.2. Materielle Mittel: Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren, Spenden, Zuwendungen öffentlicher Stellen, Erträge aus Veranstaltungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

Pkt. 4 ERKENNUNGSSIGNET.

Es soll eine eigenes Logo für öffentliche Auftritte der Partnerschaft geschaffen werden.

Pkt. 5 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT.

- 4.1. Ordentliche Mitglieder: Das sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit betätigen.
Derartige Leistungen werden von diesen Mitgliedern unentgeltlich erbracht.
Spesen sollen nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand durch vorherigen Vorstandsbeschuß vergütet werden.
- 4.2. Außerordentliche Mitglieder: Das sind jene, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- 4.3. Ehrenmitglieder: Das sind jene, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein dazu benannt werden.

Pkt. 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT.

Mitglied des Vereines können alle natürlichen und juristischen Personen, andere Vereine oder sonstige Gesellschaften werden.

Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme durch den Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereines wirksam.

Pkt. 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT.

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch den Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Streichung und durch Ausschluß.

7.1. Der freiwillige Austritt: Dieser kann jederzeit erfolgen, ist jedoch schriftlich per eingeschriebenen Brief dem Vorstand anzuzeigen. Er entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.

7.2. Die Streichung: Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dies trotz dreimaliger Mahnung mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand bleibt. Die Verpflichtung zur Bezahlung der offenen Verbindlichkeiten bleibt davon unberührt.

7.3. Der Ausschluß: Ein Mitglied kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluß kann binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlußbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung gestellt werden. Bis zu deren endgültiger, vereinsinterner Entscheidung bleiben die Mitgliedsrechte ruhen, die Pflichten, insbesondere die Mitgliedsbeiträge bleiben davon unberührt.

7.4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

Pkt. 8 PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER.

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Sie haben Stimmrecht in der Generalversammlung sowie passives und aktives Wahlrecht. Sie haben das Recht in der Generalversammlung Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen und das Image des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereines Schaden erleiden könnte und das den Zielsetzungen und dem Zweck des Vereines abträglich ist.

Sie haben die Vereinsstatuten und die Vereinsbeschlüsse zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit.

Pkt. 9 DIE GENERALVERSAMMLUNG.

9.1. Ordentliche Generalversammlung: Sie findet einmal im Jahr, innerhalb der ersten Jahreshälfte statt.

9.2. Außerordentliche Generalversammlung: Sie findet auf Beschluß der Generalversammlung, des Vorstandes oder 50% der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer statt.

Die außerordentliche Generalversammlung hat längstens ein Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand, stattzufinden.

9.3. Zu beiden o.a. Versammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

9.4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 72 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftl. einzureichen, auch Wahlvorschläge.

9.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche auf Antrag über Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefaßt werden.

9.6. An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach dem Punkt 8 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme, juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

9.7. Wahlen und Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Beschlüsse hinsichtlich einer Statutenänderung oder einer Vereinsauflösung bedürfen der qualifizierten Mehrheit von 75% aller Mitglieder der abgegebenen Stimmen.

9.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung ein Stellvertreter. Sollte kein Stellvertreter zur Verfügung stehen, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied in weiterer Folge das älteste Mitglied den Vorsitz.

Pkt. 10 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG.

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- A) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- B) Beschlußfassung über den Voranschlag.
- C) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- D) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge.
- E) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- F) Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- G) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- H) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

Pkt. 11 DER VORSTAND.

11.1. Der Vorstand besteht aus

- A) dem Obmann,
- B) dem Schriftführer,
- C) dem Kassier,
- D) dem (den) Stellvertreter(n),
und dem erweiterten Vorstand, bestehend aus
- E) eventuellen Beisitzern,
- F) eventuellen speziellen Referaten.

11.2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre, auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

11.3. Der Vorstand hat das Recht bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu bei der nächsten Generalversammlung die nachträgliche Genehmigung einzuholen ist.

11.4. Der Vorstand wird vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

- 11.5. Der Vorstand ist beschlußfähig wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, in weiterer Folge das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes.
- 11.8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- 11.9. Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von der Funktion entheben.
- 11.10. Vorstandsmitglieder können ihren Rücktritt an den Vorstand erklären. Im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes ist dieser an die Generalversammlung zu richten.

Pkt. 12 AUFGABEN DES VORSTANDES.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Im kommen alle Agenden zu, die nicht durch die Statuten anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

Insbesondere ist das:

- A) Jahresvoranschlag, Rechenschaftsbericht, Rechenschaftsbeschluß,
- B) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung,
- C) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- D) Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern, Klassifizierung zwischen 4.1. und 4.2.
- E) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeiten des Vereines und der Aktionen,
- F) Aufnahme und Kündigung von Beschäftigten des Vereines.
- G) Aufnahme von Mitgliedern.

Pkt. 13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER.

Der Obmann in weitere Folge sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen.

13.1. Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- A) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt auch in Angelegenheiten die in andere Wirkungsbereiche fallen selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Vereinsorganes.
- B) Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Im obliegt auch die Führung sämtlicher Protokolle insbesondere jene der Generalversammlungen und Vorstandssitzungen.
- C) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Führung der Bücher und der Geldgebarung verantwortlich.
- D) Schriftliche Ausfertigungen des Vereines, insbesondere verpflichtende Urkunden sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen vom Obmann und Kassier gemeinsam zu unterzeichnen.
In Fällen der Öffentlichkeitsarbeit und bei Bekanntmachungen kann der Obmann alleine zeichnen.
- E) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers die jeweiligen Stellvertreter.

Pkt. 14 DIE RECHNUNGSPRÜFER.

- 14.1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung (Gründungsvers.) jährlich gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 14.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis zu berichten.
- 14.3. Es gelten auch für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 11.2., 11.8., 11.9. und 11.10. sinngemäß.

Pkt. 15 DAS SCHIEDSGERICHT.

In allen aus dem Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Mitglieder wählen ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

Pkt. 16 AUFLÖSUNG DES VEREINES.

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 9.7. festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 26 des Vereinsgesetzes verpflichtet die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

Das im Falle einer freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen. Es ist einer (von der die Auflösung beschließenden Generalversammlung zu bestimmenden) gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätigen und als solche im Sinne der §§ 34 ff der BAO anerkannten Organisation, vom abtretenden Vorstand oder von einem durch die Generalversammlung bestimmten Liquidator, zu übergeben. In jeden Falle soll das allenfalls vorhandene Vereinsguthaben aber einen gemeinnützigen Zweck im Sinne der BAO zugeführt werden.